



Bozen, 6. Oktober 2017

Bearbeitet von:
Werner Sporer
Tel. 0471 417620
werner.sporer@schule.suedtirol.it

Birgit Schmid
Tel. 0471 417534
birgit.schmid@schule.suedtirol.it

An die
Schulführungskräfte der Oberschulen

An die
Schulführungskräfte der gleichgestellten
Oberschulen

An die
Schulführungskräfte der Landesberufsschulen

Rundschreiben Nr. 32 /2017

Staatliche Abschlussprüfung der Oberschule – Tätigkeiten im Bereich „Schule-Arbeitswelt“

Sehr geehrte Schulführungskräfte,

folgend teile ich Ihnen Neuerungen bezüglich der Tätigkeiten im Bereich "Schule-Arbeitswelt" mit:

1. Gesetzlicher Rahmen:

a) Auf Staatsebene wurde mit Gesetz vom 13. Juli 2015, Nr. 107 (sog. „*La buona scuola*“), eine Reihe von Bestimmungen im Bereich „Schule-Arbeitswelt“ erlassen, wonach im Rahmen des zweiten Bienniums und der fünften Klasse Oberschule an den Fachoberschulen 400 Stunden und an den Gymnasien 200 Stunden an Tätigkeiten im Bereich „Schule-Arbeitswelt“ zu absolvieren sind.

Mit Inkrafttreten der Bestimmungen laut gesetzesvertretendem Dekret vom 13. April 2017, Nr. 62¹, hat der Bereich „Schule-Arbeitswelt“ größere Bedeutung erfahren, da die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an den Tätigkeiten im Bereich „Schule-Arbeitswelt“ ab dem Schuljahr 2018/2019 Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule ist und die Erfahrungen im Bereich „Schule-Arbeitswelt“ – immer ab dem Schuljahr 2018/2019 – bei der staatlichen Abschlussprüfung berücksichtigt werden².

Zudem sieht der Entwurf der staatlichen Verordnung zur „*Carta dei diritti e doveri degli studenti in alternanza scuola-lavoro*“ vor, dass die Teilnahme an den Tätigkeiten im Bereich „Schule-Arbeitswelt“ ab dem Schuljahr 2018/2019 Zulassungsvoraussetzung zur staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule ist und es daher erforderlich ist, dass die Schüler und Schülerinnen an den Tätigkeiten im Bereich „Schule-Arbeitswelt“ im Mindestausmaß von 75 Prozent teilnehmen, damit die Zulassungsvoraussetzung als erfüllt gilt.

b) Auf Landesebene wurden die Bildungswege „Schule-Arbeitswelt“ mit Landesgesetz vom 20. Juni 2016, Nr. 14, geregelt, indem in das Landesgesetz vom 24. September 2010, Nr. 11 („*Die Oberstufe des Landes Südtirol*“), eine eigene Bestimmung eingefügt wurde (Art. 7/bis des LG Nr. 11/2010): Demnach legen die Schulen – um die Orientierung der Schülerinnen und Schüler zu fördern und ihre Eingliederung in die Berufswelt zu erleichtern – unter Berücksichtigung der Rahmenrichtlinien des Landes im Dreijahresplan des Bildungsangebotes geeignete Maßnahmen fest, um vielfältige Begegnungen zwischen der Schule und der Arbeitswelt zu ermöglichen; dabei können die Bildungswege „Schule-Arbeitswelt“ sowohl innerhalb als auch

¹ „Norme in materia di valutazione e certificazione delle competenze nel primo ciclo ed esami di Stato, a norma dell'articolo 1, commi 180 e 181, lettera i), della legge 13 luglio 2015, n. 107.“

² vgl. hierzu Art. 13 Absatz 2 Buchstabe c) und Art. 17 Absatz 9 des Gv.D. Nr. 62/2017



außerhalb der Unterrichtszeit erfolgen und auch außerhalb der Provinz oder im Ausland absolviert werden. In diesem Zusammenhang legen die genannten Rahmenrichtlinien des Landes für die Festlegung der Curricula in den deutschsprachigen Gymnasien und Fachoberschulen Südtirols – genehmigt mit Beschluss der Landesregierung vom 13. Dezember 2010, Nr. 2040 – im Themenbereich „Gliederung der Unterrichtszeit“ hinsichtlich der Praktika unter anderem Folgendes fest: *„Im Laufe der fünf Jahre erhalten alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, mindestens ein zweiwöchiges Praktikum zu absolvieren. Zu diesem Zweck kann die Schule Vereinbarungen mit Betrieben, Vereinigungen und öffentlichen Körperschaften abschließen. Mit dem Praktikum sollen die Schülerinnen und Schüler einen ersten Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt erhalten und ihre Stärken und Interessen finden und erproben.“*

2. Umsetzung auf Schulebene:

Die Schulen verankern die Tätigkeiten im Bereich „Schule-Arbeitswelt“ für das zweite Biennium und die 5. Klasse der Oberschule, welche Zulassungsvoraussetzung zur staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule sind, im Dreijahresplan des Bildungsangebots. Die allfällige Anpassung des Dreijahresplans kann im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12, bis Ende November erfolgen. Das Mindestausmaß der Tätigkeiten im Bereich „Schule-Arbeitswelt“ für das zweite Biennium und die 5. Klasse Oberschule beträgt zwei Wochen. Es liegt selbstverständlich in der Autonomie der Schulen, das Ausmaß der Tätigkeiten im Bereich „Schule-Arbeitswelt“ über dieses Mindestausmaß hinaus zu erhöhen. Das auf Schulebene vorgesehene Ausmaß der gesamten Tätigkeiten im Bereich „Schule-Arbeitswelt“ ist in jedem Fall im Dreijahresplan des Bildungsangebots festzulegen. In diesem verankern die Schulen die verschiedenen Möglichkeiten der Begegnungen im Bereich „Schule-Arbeitswelt“ sowie die Formen der Bewertung, Überprüfung und Dokumentation.

Im Dreijahresplan des Bildungsangebotes können die Schulen außerdem Kriterien, die sich am jeweiligen Schultyp orientieren, festlegen, um Tätigkeiten im Bereich „Schule-Arbeitswelt“ anzuerkennen, welche die Schülerinnen und Schüler außerhalb der Unterrichtszeit in Eigeninitiative geplant und durchgeführt haben; letztgenannte Tätigkeiten müssen dokumentiert und die Anerkennung vom betreffenden Klassenrat genehmigt werden. Die Anerkennung derartiger Tätigkeiten darf vom Zeitumfang her nicht mehr als die Hälfte der im Dreijahresplan vorgesehenen Erfahrungen im Bereich "Schule-Arbeitswelt" umfassen.

Ich ersuche Sie, die Schülerinnen und Schüler darüber zu informieren, dass die Teilnahme an den Tätigkeiten im Bereich „Schule-Arbeitswelt“ ab dem Schuljahr 2018/2019 Zulassungsvoraussetzung zur staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule ist.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter und Ressortdirektor
Peter Höllrigl
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlage

Anwendungshinweise



Anwendungshinweise zum Rundschreiben Nr. 32/2017 (Tätigkeiten im Bereich Schule – Arbeitswelt)

- Die Schulen überprüfen den jeweiligen **Dreijahresplan** des Bildungsangebots und ergänzen ihn gegebenenfalls **innerhalb November 2017** mit einem Abschnitt zum Bereich „Schule-Arbeitswelt“ (in der Regel im Teil A des Dreijahresplans).
- Dieser Abschnitt enthält Aussagen über die **auf Schulebene vorgesehenen Tätigkeiten im Bereich Schule-Arbeitswelt** und beschränkt sich dabei nicht nur auf die Durchführung von Praktika, sondern berücksichtigt die gesamte Palette von möglichen Erfahrungen in diesem Bereich (z.B. Projekte in Zusammenarbeit mit Betrieben und Institutionen, Betriebsbesichtigungen, Vor- und Nachbereitungsarbeiten für Praktika, Orientierungsangebote, Übungsfirmen usw.)
- Es wird eine **Quantifizierung** dieser Tätigkeiten vorgenommen; hierzu ein Beispiel:
Eine TFO könnte z.B. ein Gesamtausmaß von 150 Stunden im Bereich Schule-Arbeitswelt für die 3.-5. Klasse vorsehen. Diese könnten sich wie folgt aufschlüsseln:
70 Stunden Betriebspraktikum (2 Wochen in der 4. Klasse)
10 Stunden Vor- und Nachbereitung für das Betriebspraktikum (z.B. Bewerbungstraining)
20 Stunden Technische Projekte in Zusammenarbeit mit Betrieben/Institutionen
20 Stunden Betriebsbesichtigungen
30 Stunden Anerkennung von Sommertätigkeiten in fachrichtungsrelevanten Betrieben
Das oben genannte Beispiel hat rein veranschaulichenden Charakter und soll keinesfalls als Richtlinie für Art und Ausmaß der vorzusehenden Tätigkeiten verstanden werden. Die entsprechenden Festlegungen liegen ausschließlich im Ermessen der jeweiligen Schule.
- Falls die Schule von der Möglichkeit Gebrauch machen möchte, auch **außerschulische Erfahrungen** im Bereich „Schule-Arbeitswelt“ anzuerkennen, müssen hierfür entsprechende **Kriterien** für die Anerkennung festgelegt werden. Diese orientieren sich am jeweiligen Schultyp und berücksichtigen das im Rundschreiben erwähnte Höchstausmaß von 50%.
- Im Dreijahresplan wird ebenfalls festgelegt, in welcher Form die **Dokumentation** und eventuell die **Bewertung** der Tätigkeiten im Bereich „Schule-Arbeitswelt“ vorgenommen wird (z.B. Portfolio, elektronisches Register usw.). Die Dokumentation muss gewährleisten, dass für jeden einzelnen Schüler/für jede einzelne Schülerin am Ende der 5. Klasse überprüft werden kann, ob er/sie ein bestimmtes Mindestausmaß (voraussichtlich 75%) der vom Dreijahresplan vorgesehenen Stunden im Bereich Schule-Arbeitswelt absolviert hat.

Kopie des mit folgenden Zertifikaten digital unterzeichneten
(von der Landesverwaltung gesetzeskonform erstellten und
verwahrten) elektronischen Originaldokuments, welches aus
3 Seiten besteht:

Copia cartacea tratta dal documento informatico originale
costituito da 3 pagine, predisposto e conservato ai sensi
di legge presso l'Amministrazione provinciale e sottoscritto
digitalmente con i seguenti certificati di firma:

Name und Nachname / nome e cognome: PETER HOELLRIGL
Steuernummer / codice fiscale: IT:HLLPTR62B20F132H
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
Seriennummer / numeri di serie: 46172
unterzeichnet am / sottoscritto il: 06.10.2017

Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Dezember 1993, Nr. 39 / articolo 3 comma 2 del decreto legislativo 12 dicembre 1993, n. 39

Am 06.10.2017 erstellte Ausfertigung

Copia prodotta in data 06.10.2017